

der Jahre 1185/86 nachweisen kann, und die Edition von *Dissensiones dominorum* der Summe (S. 184–189). Eine ausführliche Bibliographie, ein kanonistisches Stellenverzeichnis und ein Namen- und Sachregister stehen am Ende dieses an neuen Ergebnissen nicht gerade armen Buches.
D. J.

Ruggero MACERATINI, *Ricerche sullo status giuridico dell' eretico nel diritto romano-cristiano e nel diritto canonico classico* (Da Graziano ad Uguccione) (Universita di Trento. Dipartimento di scienze giuridiche 19) Padova 1994, CEDAM, 882 S., ISBN 88-13-18830-7, ITL 80.000, ist eine monumentale Materialsammlung zu einem die ma. Welt bewegenden, von der Forschung erstaunlich wenig behandelten Thema, nämlich zur Rechtsstellung des Häretikers und zur den Tatbestand des Glaubensdelikts betreffenden römischrechtlichen und kanonischen Gesetzgebung und entsprechenden Rechtsdogmatik. Dazu werden die großen und kleinen, gedruckten und ungedruckten Rechtssammlungen und Kommentare bis zum Ende des 12. Jh. herangezogen, mit literarhistorischen und forschungsgeschichtlichen Bemerkungen und nicht selten mit abundanten Zitaten aus der Literatur vorgestellt und die einschlägigen Kapitel und Abschnitte der Quellensammlungen präsentiert und analysiert. Die Auswertung der Arbeit und die Formulierung eines Ergebnisses, das aus den zusammengestellten Informationen zu erzielen wäre, wird ausdrücklich dem Benutzer dieser stupenden Fleißarbeit überlassen. – Monströs sind Zahl und Art der Druckfehler.

Tilman Schmidt

Harry DONDORP, *Rescripta contra ius: Die mittelalterliche Interpretation von C. 1,19,7, ZRG Kan. 83* (1997) S. 283–304, führt die Auslegung des Gratiankapitels durch Dekretisten und Glossatoren vor, die durchweg der Meinung waren, daß vom gemeinen Recht abweichende Reskripte und Privilegien dann gültig wären, wenn sie anderen nur geringfügig schaden. D. J.

Peter LINEHAN, *Two marriage cases from medieval Iberia, ZRG Kan. 83* (1997) S. 333–341, zeigt an seinen Beispielen, welche Schwierigkeiten für den Kläger bestanden, Beweise für sein Begehren nach Ehetrennung beizubringen, und welche Mühe geistliche Institutionen hatten, ihre Entscheidungen zu vollstrecken. D. J.

James A. BRUNDAGE, *From Classroom to Courtroom: Parisian Canonists and Their Careers, ZRG Kan. 83* (1997) S. 342–361, betont in seinem Übersichtsartikel über die Laufbahnen Pariser Kanonisten im 13. und 14. Jh. die enge Verbindung zwischen Kanonistik und Legistik, besonders in Verfahrensfragen. Gehörige Kenntnis des römischen Rechts sei sowohl für geistliche als auch weltliche Karrieren unabdingbar gewesen. D. J.

Werner MALECZEK, *Die Pieve Casorate im Streit mit der Zisterze Morimondo. Ein Beitrag zur päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit unter Innocenz III., MIÖG 105* (1997) S. 361–392, 1 Karte, publiziert aus dem Staatsarchiv Mailand zehn zumeist originale Dokumente der Jahre 1199 bis 1208 und erläutert an ihnen die Vorgeschichte, den Verlauf und die Verfahrensregeln eines Prozesses um Pfarr- und Zehntrechte. R. S.